





hro, bes Ourchlauchtigsten Prinzens XAVERII, der Chur Sachsen Administratoris, Königl. Hoheit 2c. unser gnädigster Herr, haben in Bormundschaft Ihro Chur-Fürstl. Ourchl. zu Sachsen 2c. Herr Kriedrich Augusts, sunsers anädiasten Herrs, wegen erforderlicher Aussichreibung der, auf das herr anädiasten Herrs, wegen erforderlicher Aussichreibung der, auf das herr

1768 Tahr,

annabende

von E. geireuen Landschaft, ben lestgehaltener allgemeinen Landes Derfamfung, au Berzinfung und faceesliver Abtragung der Steuer Schulden, ingelecken gu Unterhaltung der zum Schul hiefiger Lande erforderlichen Miliz, sowohl zu Berfeitung, anderer unumgänglich nöbtigen Landes Bedürsniffe, nicht weniger der resp. zu Aufbringung derer wegen Verpflegung der Armse und deren Wiederscherfellung in demlibaren Stand, auch Anschaftung der Requisiten, weiter dring genden Erfordernisse, unnerhanigst bewilligten, und in dem unterm 14. Sept, a. p. ertheisten And Pages Abschiebet, gnadigst acceptieten

Land . Tranck . Pfennig : und Quatember - Steuern, auch

Imposten von Stempel : Pappier und Spiel : Charten,

fowohl wegen Ertheilung der nothigen Notification an Die in Den

Thuringischen Crenß

einbesirchten Herren Stande von Praelaten, Grafen, Berren, Ritterichaft und Stadten, ingleichen an die bestellten Berren Amts und Stadt Steuer Sinnehmere, gemessent uns befehliget, wie die sub A. & B. hierben befindlichen Abbrucke berer an uns ergangenen gnadigiten Aussichreiben mit mehrern befagen.

In unterthanigster Befolgung berfelben wird nurbefagten Berren Stan-

den, auch 2lmts , und Stadt , Steuer , Einnehmeren , bierdurch befant gemacht , daß

Land Steu 1.) Die vorbin in benen Cerminen Laetgre und Bartholomaci, und zwar in iedem derfeiben jur Salfte, unter dem Rahmen Der

Land . Steuer

erhobenen Sechzehn Pfennige von iedem gangbaren Schoefe, terminlich an Achte Pfennigen, sowohl im Monat Marz als im Monat August, ber willtatermasen eingefordert, iedoch nach der im Ausschreiben aufs Jahr 1764. getroffenen Anordnung, aus denen daselbst bemerken Ursachen, mit zu denen Pfennig. Steuern geschlagen, und mit selbigen in Eine Rechnung gebracht werden sollen.

Singegen werden

2.) die von der getreuen gandichaft bewilligten verschiedentlichen

Tranck: Steuer : Abs

Trand . Steuern

nach bisheriger Einrichtung und nach Worschrift des erläuterten Trankffteuers Aussichreibens, in denen Fissen Quasimodogeniti, Crucis und Luciae, nach vorgeschriebener Mase und Ordnung, eingerechnet; Und es ift

bom Biere,

a.) von iedem Faße braunen Biere Ein Thaler und Acht Groschen, und

b.) von iedem Fase weißen Biere Ein Thaler und Zwolf Groschen,

ingleichen von dem, auf besondere Concession, an theile Orten brauenden leichten oder sogenanten Salb Biere das sonst geordnete, nach dem bestimten Sabe, ju entrichten, auch

c.) die vor dem üblich gewesene

Beinsetens er,

Unlage,

Ordinaire Bein , Steuer,

d.) die benm Land. Lage 1742. zuerft erhöhete, und ben folgenden Land. Tagen 1746. 1749. und 1763. continuirte

Reue Wein : Antage

von Benen ausländischen Weinen, nach Borschvift berer biesethalb ergangenen Aussichreiben, zwar fernerbin einzubringen, iedoch, wegen derer darüber zu fersignden Rechnungen, es allenthalben in der Mase, wie es das Aussichreiben aufs Jahr 1764, erfordert, zu halten.

Brandwein ;

e.) Die Albgabe von Auslandischen Brandweine, welcher in hiefige Lande eingeber, und darinne consumiret wird, mit Inbegriff der spgengnten Liqueurs, wird fernetweit, und iwag

Swey

3men Chaler Zwolf Grofchen von iedem Comer ein fachen ordinairen Brandweine, und

Bier Thalet vom Enmer abgezogenen, ingleichen von benen Liqueurs,

vernommen, die auf einzelne Kannen zu legende Abgabe aber nach folder Proportion ethoben, das, so davon eingegangen, in die Trancffteuer-Rechnung, bereits angeordneter Mafen, mit eingebracht, und ben der Haupt-Summe, gleich der neuen Wein-Anlage, recapituliret.

Diesemnach geschiehet in Kraft des gnadigsten Ausschreibens sub A. an samtiche einbezirkte herren Stande, ingleichen an die bestellten herren Amts und Stadt Steuer Einnehmere, mit relp. dienst und freundlichen Ersstuden vor unsere Personen, hierdurch die Inximation, vorherbeschriebene verschieden Stand's Steuer Sthaaben in tüchtigen und unverrusenen Ming. Sorten, gebührenden Bleißes einzubringen, was Sie selbh dagu schuldig sind, tichtig bezzutragen, und in denen gewöhnlichen Einrechnungs Terminen, wogu wir

einreche nungs , Ters

De

auf bie Frist Quasimodogenici ben Mart.

" " Crucis " Augl.

" " Luciae " Nov.

hiermit bestimmen, ben Bermeidung der darauf geseten Twanzig Thaler Strafe, welche wir von denen Saumigen, ohne Rückfrage, durch Execution fofort einbringen werden, mit jugehörigen doppelten Registern, so nach Ersforderung des sub D. bengedruckten moniti durch den gangen Erepf auf Si. Absichlis ber nen Tag abgeschlossen werden sollen, und wozu vor das Jahr 1768.

auf Quasimodogeniti der 29se Febr.

* Crucis der 31ste Julii, und * Luciac der 31ste Octobr.

hiermit vorgeschrieben wird, auch baaren Seide und unverwerflichen Belegen, an uns einzuliesern , und hierunter einige Refte, welche ohnehin der Berfassung gang entgegen, bep Bermeidung eigenen Ersages, nicht zu gestatten, sondern dare innen, und sonst überall , gute Nichtigkeit zu balten.

3.) Die Pfennig : und Quatember : Steuern , und awar auf bem. Lande

Pfennigeund Quatember : Stenern,

55. Pfennige von iedem gangbaren Schocke, incl. der 16. gand : Steuer . Pfennige, und

46. Quatember,

in Stadten aber, wo die General-Accife eingeführet ift, welche, ber Berfaf-

fung nach, vor' felbige Die Land auch ordinairen Pfennig . und Quatember Steuern monatlich in folle übertragt,

182 · Viennige vom Schocke, und

22 - Quatember,

find langftens binnen 14 Lagen nach Ablauf berer, in bem, mit bem Auss febreiben auf bas noch laufende 1767fte Jahr, publicirten Bergeichniffe, befrimten Termine, richtig einzubringen, und in guten unverrufenen Mandatmas figen Mung - Sorten an uns abzutiefern, gestalt wir nach Berfluß ermelbeter gefesten Friften einige Nachficht weiter im mindeften nicht fratt finden laffen, viels mehr gegen Diejenigen, fo fich , wider Berhoffen, faumfalig erzeigen folten, Die vorgeschriebenen und Berfagungsmafigen Zwangs. Mittel fofort gebrauchen, auch von benenienigen Gerichte Dbrigfeiten und Unter . Ginnehmern, welche benm Schluffe Des Jahres Die Ginrechnungs Regifter ju gehöriger Beit nicht einges fandt , die gefette Strafe an 3wangig Thalern ohne Rucffrage einbringen

Ginvert nungs: Degi: fter,

> 4.) Wegen berer ben lettern Land. Tage, anderweit auf brev Jahr prorogirten

Impoften von Stempel :

Pappier und Imposten pon Stempel , Pappier und Spiel Charten

hat es ben benen, beren Abtrag und Berechnung halber, in den verschiebenen Impost - Quefchreiben, befonders in den Mandaten de dato ben 7. Octobr. 1732. und 16. Octobr. 1749. ertheilten Berordnungen fein unabanderliches Bewenben, und es find felbige in benen vorhin vorgefchriebenen Berminen Lactare und Bartholomaei, und gwar auf Dicienigen Lage, welche iedem Orte gur Gine rechnung der Erancffteuern pro Qualimodogeniti und Crucis angefebet find, an une nebit doppelten Registern ohnfehlbar einzuliefern, und wird man durch une gebuhrliche Caumfaligfeit uns nicht in die unangenehme Rothwendigfeit verfeten, bag wir ju benen vorgefchriebenen Zwangs . Mitteln berfchreiten miffen.

Einrechnung dererImpoft-Strafen,unb Ginfendung berer Vacat-Scheine.

Db zwar hiernachft wegen terminlicher Einrechnung Derer Impoft Ctras fen, auch Ginfendung berer Vacar-Scheine von denjenigen Orten, wo an Cteme pel = Pappier nichts verlohfet worden, nicht nur in dem allergnadigften Mandar pon 1732. gemeffenfte Borfchrift ertheilet, fondern auch felbige in dem aufs Sabr 1766, ergangenen Steuer - Ausschreiben nochmals ausdrucklich wiederholet worden; Go find doch, beffen ohngeachtet, von verschiedenen Gerichte Dbrigfeiten zeithero die eingegangenen Strafen allererft nach Ablauf Derer Bermine Laetare und Bartholomaei, und nach abgefchloffenen Rechnungen eingefandt, bierdurch aber verurfacht worden, daß felbige nicht in die Rechnung, wolfin fie geborig, fondern allererft benm folgenden Germine, in Ginnahme gebracht mers den fonnen; Bie denn auch die Ginsendung der erforderlichen Vacat-Scheine bon bem groffen Theile ber Schriftfafigen Ritterguther ganglich unterblieben ift. Es werden daber in unterthanigfter Befolgung des gnadigften Befehle fub C. famtliche Berichte Dbrigfeiten in Ctabten und aufn gande hiermit angemiefen, Dasjenige, fo hierunter vorgeschrieben worden, furs funftige beffer, als jetthero,

in Shacht zu inehmen , mithin fowoht bie Ginrechnung ber eingenommenen Stras fen, und des Stempel- Pappier-Rachfchuffes, als auch die Ginlieferung Der Vacat-Scheine in den bestimten Terminen, ben Bermeidung der in dem Impoft-Quefchreiben de anno 1732. gefesten Jebn Thaler Strafe, welche wir obe ne Ruckfrage einbringen werden, ju bewertstelligen.

Ferner ift aus dem mittelft Cteuer-Ausschreibens aufs Jahr 1766. pu- Regiftratu blicirten gnadigsten Generali de dato den 13. Junii 1765. bekannt, wasmasen Berpfliche die Registraturen über die Berpflichtung derer Actuarien, Registratoren 2c. auf tung berer die des Stempel Bappiers halber ergangene Ausfchreiben und Mandate, in dem in ludiciis. nachften Ginrechnungs - Termine, ben Bermeidung ; Ehlr. Strafe, in forma probante mit eingeantwortet werden follen.

Db nun gwar Diefem bochften Unbefohlnis von einigen Memtern, Gerichts - Obrigfeiten und Stadt - Rathen unterthanigfte Folge gefeiftet worden; Co ermangeln doch noch von verschiedenen die erforderten Berpflichtungs = Dies giftraturen, daber mittelft des fub E. hierben befindlichen Saupt. Caffen Defects Diesfalls Erinnerung gescheben ift. Es werden Daber Dieienigen glemter und Berichts , Dbrigfeiten, welche die mehrerwahnten Berpflichtungs , Regiftraturen noch nicht eingefandt haben, hierdurch nochmals erinnert, folche nunmehro ben nachften Lactare . Termin mit benen Impost - Ginrechnungs - Registern anbero einzuschicken, unter der Bermarnung, daß wir von denenienigen, welche dem Sochft anbefohlnen fodann die fculdige Folge noch nicht geleiftet haben folten, Die verwirfte g. Thir. Strafe burch militarifche Execution gang ohnfehlbar eine bringen laffen werden.

Im übrigen ift binfibto auf benen wegen der Impoft-Strafen terminlich einzusenden habenden refp. Liefer - und Vacat-Scheinen iedesmal fürglich au ju annotiren, in welchen Zerminen Die vorermahnten Berpflichtungs - Regifraturen bengebracht worden find.

5.) Die bis mit Dem Jahre 1766. annoch ruckfrandigen

Steuer . Refte.

Einbringung

foweit folche in der lettern Reft-Rechnung nicht abgeschrieben worden, und nicht auf wirchtichen Caducitaeten haften, find mit moglichften Gleiße einzubringen. und in denen auf

den 20ften Junii 1768.

bey Bermeidung 3wangig Thaler Strafe ju übergeben habenden

Rest . Rechnungen

ju berechnen und an une einzuliefern.

6.) In dem aufe Jahr 1766, ergangenen gnadigften Musschreiben berer Stener: Mo-Land und Franct , Cteuern ift S. 4. gemeffenft anbefohlen worden , daß Diejenis derationes. gen Serren Stande und Einnehmere , ben benen Steuer : Moderationes geführet werden, von denen diefer Moderationen halber ertheilten erften Befehlen, als in welchen die Urfurben der Moderationen, und die Bedingungen, unter De-

inn solche verstattet worden, angesuhrt sind, richtige und beglaubte Abschriften an uns einsenden sollen: Abir haben solche auch mittelst des gewöhnlichen Erwst-Parents binnen 2. monatticher Frist ersordert, allein es ift das gemessenst anbesohne von verschiedenen Herren Ckanden und Einnehmern nicht defoget, dadurch aber verurlacht worden, das wir die gleich Anfangs seizer Bewilligung mittelst unterthänigsten Berichts einzusenden andefohlne Tabelle über die Moderationes bis all datum noch nicht verterigen konnen. Es werden daher diesenigen Herren Stade und Einnehmere, welche die dessieher Moderations Besehe noch nicht eingesandt haben, dierdurch anderweit erimert, folde nunmehre, ohne den minde eingesandt haben, dierdurch anderweit erimert, folge nunmehre, ohne den sinden weitern Verzug an uns einzusschießen, damit wir uns im Stande bessenden das uns obliegende gehorsamst befolgen zu können.

Bier : Und: fchroten bes Machdem auch

7.) mittelft des sub D. bengedruckten bereits angezogenen Deseckts mit angeordnet worden, daß, wenn Bier an Auswährige verschretet wird, in denen terminisch zu sertigenden Ausschrete Registern ben iedem auswärtigen Bier-Empfänger bessen Gerichtsbarkeit, und der Creoß, darinne derfelbe wohnbast ist, augegeiget werden soll; So haben wir auch dieses zur gebührenden Weodachtung zu intimiren nicht sernangeln wollen.

Schlüßitch haben wir die genaue Befolgung besienigen, was in zeitherizgen General-und Particular-Aussichreiben gemeffenst anbefohlen, und durch besondere Anordnungen nicht abgeandert worden, hierdurch in Erinnerung bringen sollen, und sind, unter Erwartung richtiger Pracfentation dieses Patents, samtlischen Herren Ständen und Einnehmern zu angenehmen Dienst und Freundschaftsserveisungen vor unsere Personen siets bereit.

Signl. Langenfalja, den 7. Decembr. 1767.

Thur = Fürstl. Sächst. verord= nete Einnehmere derer Land , Tranck , Pfennig-und Quatember. Steuern im Thuringischen Erepse.

- (L.S.) Levin Friedrich von ber Schulenburg.
- (L.S.) Der Rath daselbst.
- (L.S.) Friedrich Chriftian Reinhardt.
- (L.S.) Christian Gottlieb Beckel.

as form district tono of A.

on SSTEET Snaden, XAVERIVS,

Röniglicher Prinz in Pohlen und Litthauen 2c. Herzog zu Sachssen 2c. der Chur Sachsen Administrator 2c.

ester und siebe getreue. Bey Heramaserung des bevorstehenden 1768sten Jahres ersordert die Nothdurst, daß die, auf selbiges, von E. getreuen Landschaft, ben letz gehaltener alls gemeinen Landes Bersamlung, zu Berzinsung und süccessiver Abtragung der Steuer-Schulden, üngleichen zu Unterhaltung der, zum Schus hiefiger Lande, ersorderlichen Miliz, auch zu Bestreitung derer unumgänglich nöttigen Landes Bedürsnisse, sowohl anderer, von der Landschaft, angewiesenen Aussachen, unterthänigst bewilligte, und von Und, in dem Landsche Miliz, etwendigst von der Landschaft, angewiesenen Aussachen unterthänigst bewilligte, und von Und, in dem Landsche Und und andere Etwenr gewöhnlichermassen ausgeschrieben werden, und ist dehalber nachsolgendes gebührend in Obacht zu nehmen. Die vorhin in demen Terminen Lætare und Bartholomæi, und zwar un isden derselben zur Hässte, unter dem Namen der

Land . Steuer

erhobenen Sechzehn Pfennige von jedem gangbaren Schoefe, sind zwar terminlich an Acht Pfennigen, sowohl im Monat Marz als im Wonate Monate August, bewilligtermasen einzusorbern, jedoch nach der im Aussichreiben aufs Jahr 1764, getroffenen Anordnung, aus denen dafelbst bemerkten Ursachen, mit zu denen Pfennig-Steuern zu schlagen, und mit selbigen in eine Rechnung zu bringen.

Die bon ber getreuen Candichaft bewilligten berichiedentlichen

Trand . Steuern

werden, nach bisheriger Einrichtung, und nach Vorschrift des erläuterten Tranck. Steuer Aussichreibens, in den Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciae, nach vorgeschlagener Mase und Dednung, eingerechnet;

Und ift

- a.) von iedem Faße braunen Biere Ein Thaler und Acht Groschen,
- b.) von iedem Kaffe weißen Biere Ein Thaler und Zwolf Groschen,

ingleichen von bem, auf besondere Concession, an theils Orten brauen, Den leichten : oder fogenanten Halb : Biere, bas sonft geordnete nach bem bestimten Sage ju entrichten, auch

c.) die vor dem ublich gewesene

Ordinaire Wein , Steuer,

ingleichen

d.) die bemm Land-Tage 1742. juerst erhöhete, und ben folgenben Land-Tagen 1746. 1749. und 1763. continuirte

Reue Wein : Anlage

von denen auslandischen Weinen, nach Borschrift derer biesers halb ergangenen Ausschreiben, zwar sernerhin einzubringen, jedoch wegen derer darüber zu sertigenden Rechnungen es allenthalben in der Mase, wie es das Ausschreiben aufs Jahr 1764. erfordert, zu halten.

In

In Anfehung ber Abgabe

e.) von Auslandischen Brandweine,

welcher in hiefige Lande eingest, und barinnen confumiret wird, mit Inbegriff ber sogenanten Liqueurs, verbleibet es fernerweit baben, bag

3wey Chaler Bwolf Grofden von iedem Enmer ein, fachen ordinairen Brandweine, und

Bier Thalet vom Enmer abgezogenen, ingleichen von benen Liqueurs, vernonnnen,

die auf einzelne Kannen ju legende Abgabe aber nach fothaner Proportion erhoben, bas, fo davon eingegangen, in die Trank Steuer : Rechonung, bereits angeordneter Mafen, mit eingebracht, und ben der Sauptsumme, gleich der neuen Wein : Anlage, recapituliret wird.

Bir begehren daber, in Bormundfchaft Unfers herrn Bettere, bes Chur Fürften ju Sachfien Lebl. hierdurch gnadigft: ihr wollet fomobil eures Orts euch hiernach allenthalben gehorsamst achten, als auch wegen obbemerkter Land = Steuer . Pfennige , und verschiedener Trant . Steuer = Abag. ben, benen, in dem euch anbertrauten Erenfie, einbezirften Standen von Praelaten, Grafen , und herren, Ritterschaft und Stadten, sowohl benen bestellten Unter . Ginnehmern , mittelft gewohnlichen Patente, befant machen, daß fie folche Anlagen, in tuchtigen und unverrufenen Mung : Sorten, gebuhrenden Fleifes einzubringen, mas fie felbit bagu fchuldig find, richtig bengutragen, auch auf die von euch zu bestimmenden Ginrechnungs . Termine, ben Bermeidung der darauf gefegten, und ohne Ruckfrage fofort einsubringenden Zwanzig Thaler Strafe, mit zugehörigen doppelten Regiffern, baaren Gelbe, auch unverwerflichen Belegen, an euch ju liefern, Die etwa verbliebene Steuer : Refte letterer Bewilligung , mit moglichften Fleiße, wo nicht besondere Unordnung getroffen worden, bengue bringen, die Ruckstande der vorigen Bewilligungen, fo weit es mit billi= ger Borficht gefchehen mag, ju erheben und benjutreiben, an Trancffeu. ern, wie ohnehin der Berfagung gang entgegen, einige Refte, ben Bermeidung eigenen Erfages, nicht gestatten ju lagen, noch selbst zu gestatten, fondern darinnen und fonft überall gute Richtigfeit ju halten, auch überhaupt alles basjenige, was in zeitherigen General - und Particular - Musfchreiben anbafohlen, und nicht burch befondere Berordnungen abgeandert

worben, obliegender Schulbigkeit nach, aufs genaueffe zu beobachten und zu bewertstelligen haben;

Wie demi auch ihr allerseits Contribuenten hierzu anzuhalten, und wider die Sammigen und Ungehorsamen, dem Aussichreiben gemäs, und den Bermeidung Selbstersaßes, mit der Execution auf die Steuern, nach Ablauf der gesetzten Frisen, ohnnachbeiebend zu versahen, die Siemenngs-Termine behörig abzuwarten, die Cereps-Auszuge darauf vor den eintretenden Messen zu schüssen, und allba in den gewöhnlichen Vorderssichkeiten, welche Wir euch iedesmal werden bestimmen lassen, eines mit dem andern zur Ehur-Fürstlichen Ober-Steuer-Einnahme zu überdringen habt.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Darum Dresten, am 24. Novembris 1767.

Rudolph Graf von Bånau.

An die Thuringische Erenß : Einnahme. Das Steuer: Ausschreiben aufs. Iahr 1768, betreffend.

praef, d. 3. Decembr. 1767.

Gottlieb Wilhelm Rabener,



on GOTTES Gnaden, XAVERIVS,

Röniglicher Prinz in Pohlen und Litthauen 2c. Herzog zu Sachssen 2c. der Chur Sachsen Administrator 2c.



effer und liebe getreue. Demnach es die Nothdurft erforbert, daß wegen Ausschreibung der Steuern auf das herannahende 1768ste Jahr in Zeiten die nothige Borkehrung getroffen

werde;

Und dann in sothanem bevorstehenden 1768sten Jahre die, ben lehtgehaltener allgemeinen Landes-Versamlung, zu Verzinstung und suecelsiere Abtragung der Steuer-Schulden, auch zu Unterhaltung der, zum Schus dieser Lande, erforderlichen Miliz, sowohl zu Bestreitung anderer notbigen Bedurinste und Ausgaben, nichtweniger sese. In Aufbringung derer wegen Unterhaltung und Verpflegung der Armee, und deren Wiesbesterlichung in dienstlaten Stand, auch Anschaftung der Requisiten, weister dringenden Erfordernise, von E. getteuen Landschaft unterthänigs bewilligten, und von Uns, in dem unterm 14sen September, a. pr. ertheisten Landschaft unterhänigs der Miligten und von Uns, in dem unterm 14sen

Fünf und Funfzig Pfennige

von jedem gangbaren Schocke, mit Inbegriff der, unter bem Nahmen der Land. Sieuer, sonst erhobenen 16. Pfennige,

D

Ingleichen

Sechs und Vierzig Quatember,

in denen nehmlichen Fristen, welche ju deren Abtragung im istlaufenden Ishre bestimt gewesen, und in dem, mittelst heurigen Steuer-Aussichreibens, euch jugefertigten Berzeichnise angemerket sind, jedoch bey den Accisebaren Stadten mit Wegfall besjenigen Quanti, so für selbige, an Landauch ordinairen Pfennig und Quatember Steuern, die General-Accise der Berfassung nach monatlich in folle überträgt, und welches in vorgedachten Berzeichnise ebenstells besondern Berzeichnise ebensalls besondern ausgeworsen ist, längstens binnen 14. Tagen nach Ablauf jeden Termins richtig einzubringen, und in guten unverrusenen Mandaumäsigen Müng sorten an euch abzuliefern sind;

Mis begehren Bir, in Bormunbichaft Unfere herrn Bettern, bes Chur Rurftens gu Sachfen Ebdl., an euch hiermit gnadigft, ihr wollet hierzu die, in den euch anvertrauten Ereng, einbeziefte Stande von Praelaten, Grafen und herren, auch Ritterschaft und Stadten, sowohl die bestellten Amts und ubrige Steuer-Ginnehmere, ohngefaumt, mittelft gewohnlichen Patenes, ben Gelegenheit bes, berer Trancf = Steuern halber, unter heutigem dato ergehenden besondern Aussichreibens, behorig anweis fen, und hierunter, nach Berffuß ermeldeter gefehten Friften, einige Dachficht weiter im minbeffen nicht ftatt finden lagen, vielmehr gegen Dicjenigen, fo fid), wider Berhoffen, faumselig erzeigen solten, die vorgeschriebenen und Berfagungemafigen 3mange. Mittel , ben Bermeidung eigenen Erfages, fofort gebrauchen, auch bon benjenigen Gerichte. Dbrigfeiten und Unter : Einnehmern, welche benm' Schlufe bes Jahres Die Ginrechnungs. Register au gefibriger Beit nicht eingefendet, Die gefette Strafe an 3wangig Thatern ofine Rucffrage einbringen, bagegen aber auch eures Orts bas Erforderliche hierben, in der Mafe, wie es Pflicht und Obliegenheit pon ench erfordern, und euch ben anderer Gelegenheit eingescharfet worden, allenthalben bestmöglichst in Dbacht nehmen, mithin besonders Die eingegangenen Gelber, oder darauf ertheilten Anweisungen, nebst euern Auszugen, ben Stande , Regiftern und paffirlichen Belegen, in den vorgeschriebenen Briffen, ben Bermeidung der Darauf gleichmafig gefetten Strafe, ju ben Steuer-Saupt Caffen, richtig und ordentlich einfenden, auch fo viel bie, gegen die Bewilligung von 1763. mehr ju erhebenden 3. Pfennige und 3. Quatember anbetrift, Die Darauf eingehenden Gelber nicht jur Steuer-Credit. Caffe, fondern anhero jur Steuer . Saupt = Caffe, ober wohin felbige fonft von der Ober. Steuer : Buchhalteren angewiesen werden mochten, beborig einrechnen.

Wegen

92.

Wegen berer, ben letterm Landtage, anderweit auf brep Jahr prorogirten

Imposten von Stempel : Pappier und Spiel : Charten

hat es ben denen, deren Abrrag-und Berechnung halber, in den verschiedenen Impost - Ansschreiben, besonders in den Mandaten de dato den 7. Octobr. 1732. und 16. Octobr. 1749. ertheisten Berordnungen sein unsabänderliches Bewenden, als weshalber ihr das Nothige edenfalls, und dugleich alles übrige, was sowohl dieserhalb, als sonst in denen zeitherigen Unissehreiben andbesohlen, und nicht durch besondere Verordnungen ausgehoben worden, in Erinnerung zu bringen, auch enres Orts pflichtschuldigs in Obacht zu nehmen habt.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresben, am 24. Novembris, 1767.

Rudolph Graf von Bunau.

An die Thuringifche Ereng: Ginnahme. Das Pfennigennd Quarembers Ceuer: Ausfchreiben aufs Jahr 1763. betreffenb.

praef. d. 3. Decembr. 1768.

Carl Franz Romanus, 5.

on Souses Snaden, XAVERIVS,

Königlicher Prinz in Pohlenund Litthauen 2c. Herzog zu Sachssen 2c. der Chur Sachsen Administrator 2c,

ester und siebe getrene. Es ift war, wegen terminlicher Einrechnung berer Impost-Strasen, auch Einsendung oterer VacarScheine von denjenigen Orten, wo an Stempels Pappier nichts
verlooset worden, nicht nur in dem Mandat von 1732. gemesenste Worschrift ertheilet, sondern auch selbige in dem aufs Jahr 1766. ertaßenen Stener-Aussichreiben nochmals ausdrücklich wiederhohlet worden.

Wann nun aber, dem Vernehmen nach, defen ungeachtet von verschiedenen Gerichts Derigkeiten zeitherd die eingegangenen Strasen allerent nach Ablauf derer Termine Laetare und Bartholomaei, und nach abgeschlossenen Rechnungen, eingesendet, herdung der verursachet worden, daß selbige nicht in die Rechnung, wohin sie geschrig, sondern allerent beput solgenden Termine in Einnahme gebracht werden können, hiernächse auch die Einsendung der erforderlichen Vacar - Scheine von dem größten Theile der Schriftsäsigen Nittergützer gänzlich unterblieben;

Als begehren Wir, in Vormundschaft Unsers herrn Vettern, bes Chur-Fürstens zu Sachsen Ledl., hierdurch gustofigft, ihr wollet, bas mit

93.

mit dasjenige, so hierunter vorgeschrieben worden, fürs kunftige bester, als zeithero, in Obacht genommen, mithin sowohl die Einrechnung der eingenommenen Strafen und des Stempel-Pappier, Nachfchusse, als auch die Einlieferung der Vacat-Scheine, in den bestimten Terminen, bey Nermeidung der, in dem Impolt-Ausschweiben de anno 1732. geschren ohne Nückfrage einzubeingenden Zehen Thaler Strafe, bewerckfteliger werde, die Gerichts-Obrigkeiten in Stadten und auf dem Lande, sep Geategenheit des aufs kimftige Jahr zu erlassenden Steuer-Ausschreiben, and derweit behörig anweisen.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreften, am 26. Novembris 1767.

Rudolph Graf von Bunau.

ofn die Churingische Ereng , Ginnahme. Die Ginrechnung, berer Import-Strafen, ingl. die Einsendung der Vacat-Scheine betreffend.

praef. d. 7. Decembr. 1767.

Carl Franz Romanus, S.

E

D. EXTRACT

aus denen, dem Thuringischen Erepfe, ausgeseigten Trancksteuer » Defecken, Luciae. 1764.

36. In genere:



s ift von Seiten ber Erepf . Einnahme bie Berfügung ju tref-

A.) jede Frift durch den gangen Erenß, fowohl benm Ausschroteals Einschrote : Register, auf Einen Tag abgeschlossen, und

B.) ben jedem auswärtigen Bier . Empfanger defen Gerichtsbarfeit und Erenß, worinnen derfelbe wohnhaft, angezeiget werde. 2 c.

Signl. Dreften, am 21. Septembr. 1767.

Chur : Fürstlich , Sachfische Ober : Steuer : Einnahme.

EXTRACT

aus benen, über des Thuringischen Erenfies Impost - Rechnungen Lætare und Bartholomæi 1766. ausgesetzten Haupt : Cassen : Defecten :

ach Borichrift des gnadigsten Generalis vom 13. Junii 1765, sind von verschiedenen Judiciis die Berpstichtungs Registraturen bengebracht worden, don vielen aber ermangeln solche noch,

Es sind also lettere an Befolgung des gnadigst anbesohlnen zu erinnern, und daben zugleich sämtliche Obrigkeiten anzuweisen, daß sie auf denen Einrechnungen oder Vacat-Scheinen künftig iedesmal mit wenigen annotiren sollen, in welchen Terminen die ersorderte Registraturen beyges bracht worden sind.

Die Amts - Stener-Einnahmen, die ju Weißenfels und Freiburg allein ausgenommen, rechnen von denen Amtidsigen Nitterguthern keine Vacat - Scheine ein; Es find aber dergleichen im kunftige alle Termine denen Amts - Impolt- Rechnungen behbrig benhuftigen.

Signl. Dreften, am 20. Jan. 1767.

Chur, Fürstlich: Sächfische School: Steuer: Daupt: Casta.

AB: 104395 X 228 5231







hro, des Durchlauchtigsten Prinzens XAVERII, der Chur Sachsen Administratoris, Königl. Hoheit 2c.

IhroChur-Fürstl. Durchl. zu Sachsenze. Herrn Friedrich Augusts, sunsers

gnabigften herrns, wegen erforderlicher Ausschreibung ber, auf das ber- annahende

1768stc Jahr,

von E. getreuen Landschaft, hep lestzehaltener allgemeinen Landes Werfamlung, zu Berzinsung und successiver Abtragung der Seuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schuß biesiger Lande erforderlichen Miliz, sowohl zu Bestreitung, anderer unungsänglich nöchtigen Landes-Bedürfnisse, nicht weniger der resp. zu Aufbringung derer wegen Berpflegung der Armée und deren Wiederscherstellung in dientstaren Stand, auch Anschaffung der Requisiten, weiter deingenden Erfordernisse, unterthänigst bewilligten, und in dem unterm 14. Sept. a. p. ertheisten Land » Tags - Abschiede, gnädigst acceptieren

Land , Tranck , Pfennig , und Quatember - Steuern, auch

Imposten von Stempel : Pappier und ;
Spiel : Charten,

sowohl wegen Ertheilung der nothigen Notification an die in den

Thuringischen Crenk

einbezireften herren Stande von Praelaten, Grafen, herren, Ritterschaft und Stadten, ingleichen an die bestellten herren Amts und Stadt. Steuer Einnehmere, gemessent uns befehliget, wie die fub A. & B. hierben befindlichen Abbrucke derer an uns ergangenen gnadigiten Aussschreiben mit mehrern besagen.

In unterthänigster Befolgung berfelben wird nurbesagten herren Stan-

